

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 14.10.2009
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0281/09

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	20.10.2009	nicht öffentlich
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	10.11.2009	öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	18.11.2009	öffentlich
Stadtrat	03.12.2009	öffentlich

Thema: Soziale Schuldnerberatung

Mit Beschluss-Nr. 2451-81(IV)09 (A 0058/09) hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

„Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sicherzustellen, dass im Zuge der Maßnahmen zur Armutsprävention in Magdeburg auch den überschuldeten Niedrigeinkommensbeziehern bei Bedarf der offene Zugang zur kostenlosen Sozialen Schuldnerberatung (SB) ermöglicht wird. Über die bisher vereinbarten Leistungen für ARGE- und Sozialamtskunden hinaus werden weitere freie Kapazitäten für Niedrigeinkommensbezieher vorgehalten bzw. gefördert.“

Schuldnerberatung ist ein Teil der Allgemeinen Sozialberatung. Die Schuldnerberatungsstellen sind darauf orientiert den Menschen mit Schuldenproblemen Rat und Hilfen in psychosozialer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht zu geben.

Die Schuldnerberatungsstellen haben als grundlegendes Ziel, Hilfestellung bei der Absicherung von Wohnraum, Strom und Energie sowie bei der Versorgung von Lebensmitteln zu geben. Als weitere Aufgabe wird die psycho-soziale Stabilisierung und die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen sowie die möglichst vollständige Schuldenregulierung gesehen.

In der Vergangenheit hat die Landeshauptstadt auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und der AWO zusammengearbeitet, qualifizierte Leistungsangebote finanziert und eine entsprechende Versorgungsstruktur vorgehalten. Mit der Reform der Sozialgesetzgebung und dem in Kraft treten des SGB II und SGB XII machte sich die Überarbeitung der in der Vergangenheit bestehenden Vereinbarung erforderlich. In den Jahren 2005 bis 2008 wurden jährlich etwa 350 Fälle neu in den Schuldnerberatungsstellen der AWO und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes aufgenommen.

In einem umfassenden Prozess wurde die Bedarfslage ermittelt und Finanzierungsmöglichkeiten eruiert. Die zum 01.01.2009 in Kraft getretene Vereinbarung wurde gemeinsam mit den o.g. Trägern erarbeitet. Hierbei finden sowohl die Bedarfslagen nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII Berücksichtigung.

Die Soziale Schuldnerberatung strebt an, die Betroffenen zu einem außergerichtlichen Einigungsverfahren zu führen und danach ein Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung zu eröffnen.

Es gab eine Übergangszeit vom 01.01.2009 bis 30.06.2009 währenddessen sowohl nach der bisherigen Vereinbarung gearbeitet wurde und für Neufälle bereits die neue Vereinbarung zum Tragen kam.

Gemäß § 16a SGB II können Leistungen für die Schuldnerberatung erbracht werden, wenn sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Arbeitsleben erforderlich sind. In der Eingliederungsvereinbarung ist die Beseitigung der Schulden als Vermittlungshemmnis im Rahmen einer Zielvereinbarung verankert.

Die Kausalität zwischen der Eingliederungsleistung und einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit für den Erfolg einer Eingliederung ist nicht außer acht zu lassen. 274 Leistungsberichtigte haben seit dem 01.01.2009 in der Arge eine Eingliederungsvereinbarung hinsichtlich der Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung abgeschlossen. Die Eingliederungsvereinbarung als Kontroll- und auch Sanktionsinstrument zielt auf eine aktive Beteiligung der Hilfesuchenden ab.

Ein weiterer Personenkreis, der nunmehr in die Vereinbarung zur sozialen Schuldnerberatung aufgenommen wurde, sind Erwerbstätige, deren Verschuldungssituation eine Gefährdung des bestehenden Arbeitsverhältnisses bedeutet. Entgegen vieler Entscheidungen verschiedener Sozialgerichte im Bundesgebiet, wonach kein Anspruch auf Beratungsleistungen besteht, sofern der Hilfebedürftige bereits erwerbstätig ist, hat die Vereinbarung zur Sozialen Schuldnerberatung eine Öffnungsklausel für Erwerbstätige.

Vor in Kraft treten der neuen Vereinbarung zur Sozialen Schuldnerberatung waren Einkommensgrenzen festgelegt. Eine Kostenübernahme für die Beratung erfolgte nicht, wenn die Einkommensgrenze überschritten wurde. Von daher war die Zahl der Hilfebedürftigen, die über Einkommen verfügen und denen Beratungsleistungen gewährt wurden verschwindend gering.

Seit dem 01.01.2009 gehören Erwerbstätige gemäß § 2 der Vereinbarung zum anspruchsberechtigten Personenkreis. Bis zum Stichtag 30.09.2009 haben 19 erwerbstätige Personen Schuldnerberatungsleistungen in Anspruch genommen. Zur Abgabe eines Kostenanerkennnisses stellt das Sozial- und Wohnungsamt fest, inwieweit eine soziale Notlage vorliegt. Beispielsweise ist dies der Fall, wenn der Verlust des Arbeitsplatzes droht und damit die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erwarten ist. Weiterhin ist festzustellen, ob der Betroffene selbständig in der Lage ist, seine Verschuldungssituation zu bereinigen bzw. ob unterstützende Hilfen durch die Beratungsstellen erforderlich sind. Für die Betroffenen ist hier der soziale Dienst des Sozial- und Wohnungsamtes tätig. Die besondere Notlage wird im gemeinsamen Gespräch erörtert und entscheidungsrelevante Tatsachen in den Sozialbericht aufgenommen. Im Ergebnis erteilt der Kostenträger das Kostenanerkennnis über den Umfang der durchzuführenden Beratungsleistungen. Mit den erwerbstätigen Schuldnern wird bisher keine Zielvereinbarung abgeschlossen. Damit bestehen seitens des Kostenträgers keine Möglichkeiten der Einflussnahme auf einen erfolgsorientierten Abschluss der Schuldnerberatung. Aufgrund der Kürze der Laufzeit der neuen Vereinbarung liegen noch keine repräsentativen Ergebnisse vor, insbesondere zu der Frage, in welchem Umfang ein erfolgreicher Abschluss der Schuldnerberatung bzw. eine Bereinigung der Verschuldungssituation erreicht wurde.

Des Weiteren können nicht erwerbsfähige überschuldete Personen gemäß § 11 Abs.5 SGB XII Schuldnerberatungsleistungen erhalten. Seit dem 01.01.2009 haben 71 nicht erwerbsfähige Personen ihren Hilfebedarf hinsichtlich einer Beratungsleistung geltend gemacht.

Hier wird ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem sozialen Dienst des Sozial- und Wohnungsamtes festgestellt, ob aufgrund der Verschuldungssituation ein würdevolles Leben nicht möglich ist. Dabei sind psychische und familiäre Auswirkungen der Verschuldung zu berücksichtigen.

Die vereinbarten Leistungen zur Sozialen Schuldnerberatung umfassen je nach Erforderlichkeit bis zu sieben Basisberatungsstunden und zwanzig Stunden im Rahmen einer Vollberatung. Zur Abgeltung der Leistungen wurde mit den beiden Trägern ein Stundensatz in Höhe von 37,00 EUR bzw. 34,95 EUR vereinbart.

Für 2009 wurden für Leistungen der sozialen Schuldnerberatung im Haushalt des Sozial- und Wohnungsamt insgesamt 100.000 EUR eingeplant. Bis einschließlich Juli 2009 sind ca. 45.000 EUR ausgereicht worden. Die Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der seit 2009 in Kraft getretenen Vereinbarung lässt sich bisher nicht prognostizieren, da bis einschließlich Juni 2009 die Abrechnung der Leistungen auf der Basis der sogenannten alten und neuen Vereinbarungen erfolgte.

Mit in Kraft treten der Vereinbarung zur Schuldnerberatung sind die Voraussetzungen für einen offenen Zugang anspruchsberechtigter überschuldeter Personen zur sozialen Schuldnerberatung gegeben. Bei Erteilung eines Kostenanerkennnisses durch das Sozial- und Wohnungsamt stehen den anspruchsberechtigten Personen die Leistungen der Schuldnerberatung kostenfrei zur Verfügung.

In Hinblick auf die in der Stadt am 16. und 17.11.2009 stattfindende Fachkonferenz „Kinder- und Familienarmut“ wird das Thema Schulden einen zentralen Platz einnehmen.

Im Vorbereitungsworkshop am 06.10.2009 ist herausgearbeitet worden, dass neben der finanziellrechtlichen Beratung, die psycho-sozialen Hilfen, die lebenspraktische Beratung und die pädagogisch-präventive Beratung eine wesentliche Rolle spielen und ebenso in den Focus zu nehmen sind. Eine nachhaltige Wirkung der Schuldnerberatung kann nur erzielt werden, wenn die vier Beratungsschwerpunkte gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Mit dem Hinweis auf die Wartezeiten in den Schuldnerberatungsstellen der AWO und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes wird die Vernetzung mit anderen bereits bestehenden Beratungsangeboten zu betrachten sein. Für die Sicherstellung eines niedrighschwelligem Zugangs in das Hilfesystem der Schuldnerberatung sind Möglichkeiten des Angebots einer Erstberatung bzw. Clearingstelle zu prüfen. Damit werden Selbsthilfepotenziale erkannt und entsprechend genutzt, ohne dass beispielsweise eine Zuweisung in die Soziale Schuldnerberatung erforderlich wird.

Seit 2009 hat der Paritätische Wohlfahrtsverband ein niedrighschwelliges Beratungsprojekt „Sozialer Brückenbau“ im Kannenstieg initiiert. Dieses Projekt wird von der Stadt nicht finanziell gefördert aber begleitet, um Erkenntnisse für die sozialräumliche Arbeit zu gewinnen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Stadt vielfältige Dienste Angebote zur Schuldnerberatung in Form von finanziellrechtlicher Beratung, psycho-sozialen Hilfen, lebenspraktischer Beratung und pädagogisch-präventiver Beratung vorgehalten werden. Eine Analyse der Wirksamkeit vorhandener Strukturen sowie die effektive Vernetzung bestehender Angebote bilden die Basis für ein funktionierendes abgestuftes System.

Brüning

